

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 14. Dezember** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
6.11.2023	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst 2038-3-7-15-L, 2030-1-10-1-L	626
21.11.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-V	629
29.11.2023	Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung 2122-5-G	630
23.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs 1103-1-1-I	631
	– Druckfehlerberichtigung der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GeschOVfGH) vom 18. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 36) 1103-1-1-I	632

2038-3-7-15-L, 2030-1-10-1-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst

vom 6. November 2023

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, und

- des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Fachverordnung Forst (FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2019 (GVBl. S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3 Monate.“ durch die Angabe „4 Monate,“ und der Punkt nach dem Wort „Qualifikationsprüfung“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. b wird nach der Angabe „4 Monate“ ein Punkt eingefügt.

- bbb) Buchst. c wird aufgehoben.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „6 Monate.“ durch die Angabe „6,5 Monate,“ und der Punkt nach dem Wort „Qualifikationsprüfung“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „3 Monate“ durch die Angabe „3,5 Monate“ ersetzt.

- bbb) In Buchst. c wird nach der Angabe „7 Monate“ ein Punkt eingefügt.

- ccc) Buchst. d wird aufgehoben.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 14 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Prüfung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Projektarbeiten“ werden gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch einen

Punkt ersetzt.

cc) Nr. 5 wird aufgehoben.

5. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. einer Fallstudie.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „das Rollenspiel“ werden die Wörter „und die Fallstudie“ eingefügt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹In der Fallstudie werden Führungs- oder fachpraktische Kompetenzen geprüft. ²Die Fallstudie dauert bis zu 30 Minuten. ³Sie kann durch eine weitere schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. ⁴Dies ist den Prüflingen spätestens mit der Zulassung zur Prüfung bekanntzugeben. ⁵Die Entscheidung über das Ersetzen der Fallstudie trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Jeder Prüfling ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu prüfen.“

7. § 21 wird aufgehoben.

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen in der mündlichen Waldprüfung und in der mündlichen Prüfung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung mit einer Punktzahl bewertet.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 2)“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „das Rollenspiel“ werden die Wörter „und die Fallstudie“ eingefügt sowie die Angabe „(§ 20 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Die Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.

10. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Gesamtprüfungsnote“ durch die Wörter „die Gesamtprüfungsnote“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

12. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die §§ 5 bis 28 gelten sinngemäß, ausgenommen § 7 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 1 Satz 2.“

13. Die Überschrift des Teils 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Ausbildungskapazität der Bayerischen Forstverwaltung“.

14. Vor § 30 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Ausbildungskapazität

¹Die Ausbildungskapazität der Bayerischen Forstverwaltung im Sinn des Art. 3 des Forstzulassungsgesetzes beträgt

1. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 28 und

2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 58

Ausbildungsplätze. ²Für die Einstellungsjahrgänge 2024 bis 2028 beträgt abweichend von Satz 1 Nr. 2 die Ausbildungskapazität für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 73 Ausbildungsplätze.“

15. Nach § 30 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 5

Schlussbestimmungen“.

16. Der bisherige § 30 wird § 31 und wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie gastweise am Vorbereitungsdienst teilnehmende Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten, deren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 2023 beginnt, werden nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Vorschriften ausgebildet. ²Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird. ³Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

(2) ¹Für die bis 30. Juni 2025 stattfindenden Qualifikationsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. ²Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen und zur Notenverbesserung sind jedoch ab dem 1. Juli 2025 die Vorschriften dieser Verordnung in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung anzuwenden. ³Eine bereits erstellte Projektarbeit wird in diesem Fall nicht gewertet.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

17. Der bisherige § 31 wird § 32.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Ausbildungskapazitätsverordnung Forst (AusbKapV/Forst) vom 4. Januar 1999 (GVBl. S. 32, BayRS 2030-1-10-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

München, den 6. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

7821-6-V

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

vom 21. November 2023

Auf Grund

- des § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289) geändert worden ist,
- des § 18 Abs. 12 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) geändert worden ist, und
- des § 6 Nr. 7 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 410, BayRS 7821-6-V) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Reblausherdes (mit Reblaus befallene Grundstücke oder Grundstücksteile)“ durch die Wörter „mit Reblaus befallenen Grundstücks oder Grundstücksteils (Reblausherd)“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Zuckergehalt,“ und die Wörter „§ 18 Abs. 12 der Weinverordnung,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
4. In § 22 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 5. In § 27 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 6. In § 32 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 7. Anlage 2 wird aufgehoben.
 8. Die Anlagen 3 und 4 werden die Anlagen 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2023 in Kraft.

München, den 21. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2122-5-G

Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung¹

vom 29. November 2023

Auf Grund von Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

In § 6 Abs. 5 der Heilberufeverordnung (HeilBV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, wird im Satzteil vor Nr. 1 nach dem Wort „mehreren“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2023 in Kraft.

München, den 29. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

1103-1-1-I

Änderung der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 23. November 2023

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73 a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, erlässt das Berufsrichterplenum des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs folgenden Beschluss:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GeschOVfGH) vom 18. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 36, BayRS 1103-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Wissenschaftliche Mitarbeiter

¹Der Verfassungsgerichtshof kann durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt werden. ²Diese unterstützen die Berichterstatter (Art. 21 VfGHG) durch Vorarbeiten zu Entscheidungsentwürfen. ³Über ihre Zuweisung zu einzelnen Berichterstattern bestimmt der Präsident.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 9 werden die §§ 3 bis 10.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

München, den 23. November 2023

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Hans-Joachim H e ß l e r , Präsident

1103-1-1-I

Druckfehlerberichtigung

In § 8 der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GeschOVfGH) vom 18. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 36, BayRS 1103-1-1-I) wird vor dem Wort „Gehen“ die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612